
Protokoll
Zwölfte Sitzung des Fachbeirats Inklusion am 11. Dezember 2019
von 17:00 bis 20:00 Uhr, SenBJF, Raum 3 C 47

Anwesende:

Sybille Volkholz (Leitung), Christine Braunert-Rümenapf, Jana Jeschke, Prof. Dr. Ulf Preuss-Lausitz, Dr. Irene Demmer-Diekmann, Karin Petzold, Frank Körner, Thomas Scheel, Luisa Riegelt (Vertretung für Felix Stephanowitz), Thomas Hänsgen, Elvira Kriebel, Maria Lingens, Dr. Ulrike Becker, Frank Olie
SenBJF: Christiane Winter-Witschurke, Tanja Hülscher, Angelika Mannheim (Organisation, Protokoll)

Tagesordnung:

1. Annahme des Protokolls der elften Sitzung
2. Empfehlung zur verlässlichen Grundausrüstung
3. Diskussion zur verlässlichen Grundausrüstung in der Sekundarstufe
4. Umsetzung Expertenpapier „Ergebnispapier Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung und mit psychosozialen Entwicklungsbedarf in der inklusiven Schule“
5. Verschiedenes

Verlauf

Frau Volkholz eröffnet die Sitzung.

1. Annahme des Protokolls der elften Sitzung

Frau Volkholz berichtet, dass fristgemäß zwei Änderungen eingegangen seien, die in das Protokoll eingearbeitet wurden. Auf Anregung von Herrn Olie ergänzt sie das Thema „Ausstattung von Schulen in freier Trägerschaft“ als Thema für eine Sitzung im Jahr 2020.

Das Protokoll wird einstimmig angenommen.

2. Empfehlung zur verlässlichen Grundausrüstung in der Grundschule

Der auf Grundlage des Entwurfs von Herrn Körner entwickelte Vorschlag der Vorbereitungsgruppe wurde allen Anwesenden vor der Sitzung zur Verfügung gestellt.

Frau Volkholz benennt als ersten wesentlichen Vorschlag die Verlängerung des Umsteuerungsprozesses. Dazu sollte nur noch alle 2 Jahre das Verhältnis zwischen realem und fiktiven Faktor verändert werden (siehe Übersicht in der Anlage). Frau Hülscher bestätigt auf Nachfrage von Frau Lingens, dass dies bedeuten würde, die Ausstattung der Schulen bliebe im Schuljahr 2020/21 im Verhältnis zu 2019/20 unverändert.

Dazu möchte Frau Petzold wissen, was bei Zusicherung der verlässlichen Grundausrüstung für zwei Jahre geschehe, wenn eine Schule im Jahr nach der Ressourcenverteilung einen unerwarteten Zuwachs an Schülerinnen und Schülern hat. Frau Volkholz verweist diesbezüglich auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Nachsteuerung.

Zur Verteilung der Nachsteuerungsressource konkretisiert Frau Winter-Witschurke auf Nachfrage von Frau Lingens, dass nur die Bezirke eine Nachsteuerung erhalten, in denen sich betreffende Schulen bei den Außenstellen der Senatsverwaltung mit entsprechendem Mehrbedarf gemeldet haben.

Frau Lingens fragt außerdem nach, ob dialogische Strukturen im Sinne von Einzelgesprächen zwi-

schen öffentlichen Grundschulen und der regionalen Schulaufsicht in allen Bezirken eingeführt sind. Prof. Dr. Preuss-Lausitz und Frau Volkholz präzisieren, dass die Schulaufsicht die Gespräche mit allen Grundschulen gemeinsam führen solle. Herr Scheel berichtet, dass es das Format „Schulleiter-/Schulleiterinnen-Konferenzen“ zu anderen Themen bereits gebe. Frau Winter-Witschurke hebt die Bedeutsamkeit von Transparenz in der Durchführung der Ressourcenkonferenzen hervor, auch wenn die Gestaltung der Ressourcenkonferenzen letztlich den Regionen obliege: Beteiligung und Austausch in der Region seien entscheidend.

Frau Winter-Witschurke und Frau Volkholz präzisieren auf Nachfrage von Frau Prof. Dr. Becker, dass die Nachsteuerungsreserve nur für die Grundschulen, inklusive Klasse 7 der Sekundarstufe gelte.

Zur Frage des Übergangs in Jahrgangsstufe 7 (Punkt 7) erinnert Frau Volkholz an das Ziel, dass sich Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ (LES) ausgewogen auf die weiterführenden Schulen verteilen sollen. Die Empfehlung knüpfe an die Empfehlung des Beirats von 2013 an. Ergänzend erklärt Prof. Dr. Preuss-Lausitz, dass das beschriebene Verfahren in Hamburg bereits im Übergang von Klasse 4 in Klasse 5 praktiziert werde und dort seitens der Schulen eine große Akzeptanz finde. Die Grundschule melde der weiterführenden Schule (Stadtteilschule) die betreffenden Schülerinnen und Schüler mit einem Unterstützungsbedarf (sonderpädagogischen Förderbedarf in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten LES) und dokumentiere die Unterstützungsmaßnahmen und den Entwicklungsverlauf in Förderplänen. Anschließend werde das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (REBUZ) einbezogen. In Jahrgangskonferenzen werden die Unterlagen diskutiert. Die benötigte Ressource wird dann ab Klasse 5 gewährt. Es sei keine neue Diagnostik nötig.

Nach Präzisierungen und kleinen Änderungen wird die Empfehlung des Fachbeirats zur verlässlichen Grundausrüstung einstimmig angenommen.

3. Diskussion zur verlässlichen Grundausrüstung in der Sekundarstufe

Zu Punkt 8 der vorgelegten Empfehlung erläutert Prof. Dr. Preuss-Lausitz, dass es keine neue Feststellungsdiagnostik geben solle, sondern einen Zwischenschritt im Sinne einer Prognose der abgehenden Grundschulen mit ergänzender Sicht des Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Unterstützungs- und Beratungszentrums (SIBUZ). Diese kurze Feststellung ginge an die aufnehmende weiterführende Schule, die dann sicher sein könne, dass die Ressource bliebe und nicht jedes Jahr eine Neuberechnung erfolgen müsse.

Herr Körner betont, die Notwendigkeit, den Grundschulen zu verdeutlichen, dass die Entwicklung der Kinder frühzeitig dokumentiert werden müsse. Da die Bestätigung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Förderschwerpunkten LES durch das SIBUZ erfolge, sei zu bedenken, welche Kriterien gelten und wo die Grenzen der Bestätigung durch das SIBUZ lägen. Er begrüßt den Vorschlag, dass die weiterführende Schule die Ressource bis zur zehnten Klasse behalten kann. Frau Winter-Witschurke weist darauf hin, dass die Dokumentation/Berichtspflicht von Fördermaßnahmen bereits verpflichtend ist (§ 31 (2) SopädVO). Es ist außerdem genau beschrieben und aktuell überarbeitet worden, wie ein Feststellungsverfahren bei Verlängerung des Förderschwerpunktes durchzuführen ist.

Frau Winter-Witschurke ergänzt zur Bedeutung der Einführung der Dokumentation lernbegleitender Diagnostik und Förderung, dass es dabei nicht nur um die Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs, sondern auch um Sensibilisierung u.a. für den Bereich von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten ging.

Frau Winter-Witschurke erläutert auch Nachfrage von Frau Prof. Dr. Becker, dass in jedem Falle eine Entscheidung schriftlich ausgestellt werden müsse. Dies gilt auch bei Verlängerung des sonderpädagogischen Förderbedarfs. Gesetzlich festgelegt ist, dass es ohne Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs keine vorgezogene Aufnahme in die Sekundarstufe gibt. Die schriftlich an die Eltern versandte Entscheidung über den Förderbedarf entspricht juristisch einem Bescheid.

Frau Braunert-Rümenapf betont bezüglich des Ausstellens eines Bescheides oder einer Entscheidung, dass es notwendig ist, die Eltern einzubeziehen. Frau Jeschke fragt, wie die Eltern im Übergangsverfahren künftig beteiligt werden. Frau Winter-Witschurke bestätigt das Mitspracherecht der Sorgeberechtigten. Sie verdeutlicht, dass das sonderpädagogische Feststellungsverfahren und das Folgeverfahren in ihrer Form juristisch geprüft sind. Sie erläutert, dass ohne Entscheidung eine vorgezogene Aufnahme in die Sekundarstufe nicht möglich ist. Dies gilt bundesweit - auch in Hamburg. Zum Folgeverfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs legt sie dar, dass es ein gemeinsames Gespräch gibt, an dem auch die Sorgeberechtigten teilnehmen. Die Entscheidung erfolgt im Wesentlichen nach einem Gespräch mit den Sorgeberechtigten und mit beratender Teilnahme des SIBUZ. Nur in Zweifelsfällen oder wenn kein Einvernehmen besteht, wird eine sonderpädagogische Diagnostik durchgeführt.

Prof. Dr. Preuss-Lausitz berichtet, dass die KMK im März 2020 eine neue Richtlinie für alle sonderpädagogischen Förderschwerpunkte verabschiedet. Es werde künftig nicht mehr der Begriff „Förderbedarf“, sondern „Unterstützungsbedarf“ verwendet. Dies sei für weitere Empfehlungen zu beachten.

Zu Punkt 9 erläutert Frau Winter-Witschurke, dass die Nachsteuerungsressource derzeit nur den Grundschulen zur Verfügung steht. Frau Volkholz und Prof. Dr. Preuss-Lausitz plädieren mit Verweis auf das Vorgehen in Hamburg dafür, dass die Nachsteuerungsreserve für die Sekundarstufe in der Empfehlung bleibt. Frau Winter-Witschurke merkt an, dass die beschriebene Weiterführung der verlässlichen Grundausrüstung bis Klasse 10 zusätzliche Ressourcen erfordere, deren Bereitstellung frühestens zum nächsten Haushalt möglich wäre.

4. Umsetzung Expertenpapier „Ergebnispapier Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung und mit psychosozialen Entwicklungsbedarf in der inklusiven Schule“

Die Darstellung und Diskussion erfolgen auf der Grundlage einer Zusammenfassung des Expertenpapiers. Frau Winter-Witschurke erklärt, dass das Expertenpapier die Beschreibung verschiedener Prototypen enthält. Es gibt eine Reihe von Strukturen und Konzepten in der Stadt, um die Haltequalität von Schulen bezogen auf die Prototypen ab B1 „Inklusive Unterstützungsangebote“ sowie B2 „Temporäre und durchlässige Lerngruppe mit Verbleib in der Stammklasse“ zu unterstützen. Für komplexe oder besonders komplexe Hilfebedarfe (C, D, E) wurden im Doppelhaushalt 2020/21 Mittel beantragt. Um die Haushaltsmittel bedarfsgerecht einsetzen zu können, wurde eine Abfrage an Schulen zu aktuellen Angeboten erarbeitet, die gerade online gestellt ist und von den Schulen (Grundschulen, Integrierten Sekundarschulen, Gemeinschaftsschulen, Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt) ausgefüllt wird. Es gibt derzeit in Berlin 107 sonderpädagogische Kleinklassen, die regionale Verteilung der Angebote ist jedoch unausgewogen. Daher schien es notwendig, sich in einem ersten Schritt einen gesamtstädtischen Überblick zu verschaffen. In einem zweiten Schritt gehe es darum, mit den zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln bestehende Angebote auszubauen und neue Angebote zu entwickeln – immer unter Maßgabe einer inklusiven Beschulung. Dazu sei die wissenschaftliche Begleitung in Form der Einrichtung einer Expertengruppe vorgesehen. Außerdem solle eine Arbeitsgruppe aus pädagogischen und psychologischen Fachkräften in Kooperation mit dem Bereich „Jugend“ entstehen. Es besteht allgemein großes Interesse an den Ergebnissen der Abfrage. Frau Winter-Witschurke versichert, dass diese im Fachbeirat zu gegebener Zeit vorgestellt werden.

Die beschriebenen Schritte zur Umsetzung des Expertenpapiers werden allgemein positiv im Fachbeirat aufgenommen. Frau Volkholz betont die Bedeutung dieser Abfrage auch dahingehend, dass den Schulen signalisiert werde, dass aus den erhobenen Daten auch tatsächlich Maßnahmen folgten.

Frau Prof. Dr. Becker merkt positiv an, dass der Informationsfluss und Versand von der Referatsleitung über die Außenstellen der Senatsverwaltung wichtig war und sich die Abfrage schnell und unkompliziert bearbeiten ließ.

Frau Winter-Witschurke sichert auf Nachfrage von Herrn Hänsgen zu, dass auch Schulen in freier Trägerschaft in die Bestandsaufnahme einbezogen werden. Frau Lingens begrüßt die Maßnahmen

grundsätzlich, fragt aber nach in Bezug auf Schüler und Schülerinnen, die keinen Platz in diesen Maßnahmen erhalten könnten und zuhause beschult würden. Frau Winter-Witschurke und Frau Hülscher erläutern die Schwierigkeiten bei der Erfassung dieser Schüler- und Schülerinnenklientel: es müssten nicht nur Temporäre Lerngruppen und Kleinklassen im Bereich „Emotionale und soziale Entwicklung“ registriert werden, sondern auch diejenigen Schülerinnen und Schüler, die Hausunterricht erhielten oder in Schulersatzmaßnahmen gefördert werden.

Frau Lings fragt, wie viele Kleinklassen des Prototyp E es in der Stadt geben wird und wo sie verortet sein werden. Frau Winter-Witschurke führt aus, dass man dazu noch keine Angaben machen könne, da es viele unterschiedliche Konzepte und verschiedene Bedarfslagen in den Bezirken gebe. Es seien auch bereits einige Ressourcen im System. Darüber hinaus sei der Bereich „Jugend“ zu beteiligen. Es handele sich um einen Prozess, der in enger Absprache auch mit den bezirklichen Akteuren gestaltet werden müsse.

Frau Braunert-Rümenapf berichtet, zur Beschulung von Schülerinnen und Schüler mit besonderem und komplexem Hilfebedarf im Bereich der emotionalen und sozialen Entwicklung verstärkt Bürgeranfragen zu erhalten und macht auf eine weitere Klientel aufmerksam: Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer psychischen Erkrankung die Schule ohne Schulabschluss verlassen müssen. Sie fragt, ob es für diese Schülerinnen und Schüler besondere Angebote gebe und sieht diesbezüglich den Bedarf an Kleinklassen-Projekten. Frau Volkholz erinnert an das Thema „berufliche Bildung“, das im Jahr 2020 auf der Tagesordnung steht. Sie konstatiert, dass dieser Bereich von den betreffenden Institutionen noch nicht genügend berücksichtigt werde. Die Frage der Anschlussfähigkeit sei für alle diese Schülerinnen und Schüler wichtig. Frau Jeschke bestätigt, dass oft mit dem Ende der Schulzeit nach 10 Schulbesuchsjahren argumentiert werde. Frau Volkholz verweist darauf, dass das Thema Anschlüsse in Bildungsgängen im Zusammenhang mit Beruflicher Bildung im nächsten Jahr in einer Fachbeiratssitzung erneut aufgerufen werden solle.

5. Verschiedenes

Stand der Beratungen zum Doppelhaushalt 2020/21 - Was ist angemeldet?

Frau Winter-Witschurke trägt die wesentlichen Anmeldungen zum Doppelhaushalt 2020 vor. Grundsätzlich sind in vielen Bereichen angemeldete Mittel auch berücksichtigt worden für:

- Maßnahmen zur Umsetzung des Expertenpapiers „Ergebnispapier Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung und mit psychosozialen Entwicklungsbedarf in der inklusiven Schule“
- Projektmittel für Inklusion
- Mittel für die SIBUZ
- Mittel für ergänzende Pflege und Hilfe

Zur Neufassung der Stufenverordnungen (Grundschulverordnung (GsVO), Sekundarstufenverordnung Verordnung über die Schularten und Bildungsgänge der Sekundarstufe I (Sek I VO), Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) stellt Frau Hülscher kurz die wesentlichen Veränderungen vor:

- Die Veränderungen in der Sek I VO und der VO-GO betreffen hauptsächlich redaktionelle Anpassungen, die in der Aufnahme der Gemeinschaftsschule in das Schulgesetz begründet sind.
- Neu aufgenommen wurde in die VO-GO die sonderpädagogische Förderung¹
- Außerdem wurden neue Regelungen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz vorgenommen. (GsVo § 14a, Sek I-VO §§ 15, 16, VO-GO § 14a) Frau Hülscher verweist darauf, dass dies

¹ „Die Schülerinnen und Schüler mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf werden gemeinsam unterrichtet. Für die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gelten ergänzend die schulart- und förderschwerpunktbezogenen Regelungen der Sonderpädagogikverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 57), die zuletzt durch Artikel 4 vom 20. September 2019 (GVBl. S. 565) geändert worden ist in der jeweils geltenden Fassung.“ (VO-GO, § 2 (7))

jetzt sehr klar geregelt sei. Frau Winter-Witschurke verweist dazu auf das Erscheinen des Leitfadens „Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen. Leitfaden zur Diagnostik mit Hinweisen zum Nachteilsausgleich und Notenschutz“.

<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/foerderung/lernschwierigkeiten/lese-und-rechtschreibschwierigkeiten/>) Das Votum des Fachbeirates bezüglich Nachteilsausgleich und Notenschutz sei in vielen Bereichen übernommen worden.

- In der „Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung - SopädVO) (zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20.09.2019 (GVBl. S. 565)“ gab es die meisten detaillierten Veränderungen. Dazu wird den Mitgliedern des Fachbeirats eine Präsentation zugeschickt, sodass bei Interesse auf der nächsten Sitzung dazu Rückfragen gestellt werden können.

Frau Volkholz regt an, jedes Mitglied des Fachbeirates möge sich die überarbeiteten Verordnungen in der neuen Fassung ansehen. <https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/>

Frau Lings weist darauf hin, dass für den Bereich Jugendhilfe das neue BTHG sehr viele Auswirkungen habe. Sie fragt, was für den Bereich „Bildung“ zu erwarten sei. Frau Hülscher antwortet, an der Schnittstelle Schule – Jugendhilfe bestehe ein enger Austausch mit dem Bereich „Jugend“ Konkret gehe es vor allem um Vereinbarungen mit Verantwortlichen im Jugendbereich, die Verfahrenswege so zu beschreiben, dass diese nicht unnötig kompliziert würden und Schule aktiv in die Teilhabeplanung einbezogen werde.

Frau Winter-Witschurke führt aus, dass die personelle Ausstattung in der Ergänzenden Pflege und Hilfe derzeit ein weiteres wichtiges Thema in der inklusiven Schule sei. Es ist beabsichtigt, gemeinsam mit der Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung an Lösungen für die medizinisch notwendige Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit chronischen Erkrankungen zu arbeiten. Frau Kriebel verweist auf unklare Schulhilfe/Schulassistenten-Finanzierung sowie auf Lücken in der Aufgabenbeschreibung. Frau Braunert-Rümenapf merkt diesbezüglich die geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen an. Frau Winter-Witschurke informiert in diesem Zusammenhang darüber, dass das Ergebnispapier der AG Schulassistenten wieder aufgegriffen wird. Frau Volkholz setzt das Thema „Schulassistenten“ für 2020 auf die Tagesordnung.

Frau Braunert-Rümenapf verweist zur Umsetzung des BTHG auf die unterschiedlichen Formate und Gremien, in denen diesbezüglich gesprochen wird. Es wird an ressortübergreifenden Themen gearbeitet. Laut § 94 BTHG ist ein Teilhabebeirat von den Ländern verpflichtend ab 01.01.2020 einzurichten. Die Senatsverwaltung Berlin hat bereits vor zwei Jahren den Teilhabebeirat eingerichtet. Es gebe beispielsweise eine Schnittstelle zu Jugend in Form einer Arbeitsgruppe („AG Jugend“) für Menschen mit Behinderung. Frau Braunert-Rümenapf regt an, zu einem späteren Zeitpunkt, wenn alle diese Gruppen in ihren Beratungen fortgeschritten sind, eine ressortübergreifende Sondersitzung speziell zum Thema „Umsetzung BTHG an Schule“ unter Einbeziehung der betroffenen Menschen einzuberufen. Frau Braunert-Rümenapf erinnert, dass Berlin im Frühjahr 2020 die Konferenz der Landesbeauftragten und des Bundesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen ausrichten wird (16./17.3.2020) mit dem Thema „Berufliche Bildung“. Sie schlägt vor, die Ergebnisse im Fachbeirat vorzustellen.

Frau Winter-Witschurke zeigt die Zeitreihe Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Berliner Schulen zur Entwicklung im Bereich der sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ (siehe Anlage). Da die Anzahl an Schülerinnen und Schülern mit diesen Förderschwerpunkten sinkt, ließe sich vermuten, dass inzwischen tatsächlich sonderpädagogische Ressourcen stärker für Förderung und weniger für Diagnostik genutzt werden.

Frau Volkholz bedankt sich für die produktive und intensive Arbeit sowie die konstruktiven Diskussionen und schließt die Veranstaltung.

Die nächste Sitzung des Fachbeirats findet statt am Mittwoch, den 11.03.2020, 17:00 – 20:00 Uhr in Raum 3 C 47. Eine Vorbereitungssitzung ist vorgesehen für 26.02.2020, Raum 4 C 41.

Weitere Termine und Vorbereitungstermine zu den Fachbeiratssitzungen 2020:

Vorbereitungssitzung:	27.05.2020, Raum 4 C 41
Sitzung des Fachbeirats:	03.06.2020, Raum 3 C 47
Vorbereitungssitzung:	02.09.2020, Raum 4 C 41
Sitzung des Fachbeirats:	16.09.2020, Raum 3 C 47
Vorbereitungssitzung:	25.11.2020, Raum 2 C 40
Sitzung des Fachbeirats:	09.12.2020, Raum 3 C 47

Geplante Themen:

1. Umsetzung Expertenpapier emotionale und soziale Entwicklung
2. Berufliche Bildung – Anschlüsse in Bildungsgängen, insbesondere Übergang Schule-Berufsausbildung
3. Konzept für Schulassistenz
4. Inklusion in Schulen in freier Trägerschaft
5. Inklusion in Kitas

Anlagen zum Protokoll der Sitzung des Fachbeirats Inklusion am 11.12.2019

Empfehlung zur Verlässlichen Grundausrüstung (Grundschule und Sekundarstufe)

Folie „Entwicklung der verlässlichen Grundausrüstung in Berlin von Schuljahr 2017/18 bis Schuljahr 2027/28“

Vorlage zur Online-Abfrage: „Abfrage zu Förder- und Unterstützungsangeboten für Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung und mit psychosozialen Entwicklungsbedarf an allgemein bildenden Schulen in Berlin“

Präsentation zu den Änderungen in der „Verordnung über die sonderpädagogische Förderung (Sonderpädagogikverordnung - SopädVO) (zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 20.09.2019 (GVBl. S. 565)“

Grafik: Zeitreihe Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ an Berliner Schulen

Anlage

Empfehlung des Fachbeirats Inklusion zur Weiterentwicklung der verlässlichen Grundausrüstung für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte „Lernen“, „Emotionale und soziale Entwicklung“ und „Sprache“ (LES) in der Grundschule, im Übergang zur Sekundarstufe I und in der Sekundarstufe I

(Bezug: Empfehlungen des Beirates Inklusion von 2013)

Der Fachbeirat bekräftigt das Konzept einer verlässlichen sonderpädagogischen Grundausrüstung, das den Empfehlungen 12 und 13 zugrunde liegt. Unter Berücksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen und unter Einbeziehung des beschlossenen Zurechnungsmodells für entsprechende Ressourcen schlägt der Fachbeirat folgendes künftiges Verfahren vor:

1. **Die Ausstattung der Schulanfangsphase** bleibt wie bisher.
2. **Für die Klassenstufen 1-6** werden pro Schule nach dem Schlüssel der BuT-Anspruchsberechtigten zwischen 2,5% und 5,5% Förderquote ausschließlich für die Förderschlüssel der Förderschwerpunkte LES zugrunde gelegt und mit je 2,5 Stunden Sonderpädagogik multipliziert und zugewiesen.
3. Der Fachbeirat bekräftigt das **gestufte Zurechnungsverfahren** unter Einbeziehung eines belegbaren Sozialfaktors. Da der LMB-Faktor nicht mehr anwendbar ist, muss vorläufig mit dem BuT-Faktor gerechnet werden. Spätestens nach 2 Jahren soll der BuT-Schlüssel auf seine Evidenz für den soziokulturellen Rahmen einer Schule überprüft werden. Zwischenzeitlich wird die Senatsverwaltung gebeten zu prüfen, ob andere und ggf. validere Verfahren – etwa die in Bremen und Hamburg angewandten – präziser und fairer sind.
4. **Der Umstellungsprozess** in der Berechnung der LES-Ressource vom individuellen Feststellungsverfahren zu einer verlässlichen Grundausrüstung in Bezug auf die gesamte Schülerzahl (derzeit 80:20) soll nicht jährlich, sondern zweijährlich erfolgen. Die nächste rechnerische Umstellung würde so zum Schuljahr 2021/22 erfolgen (mit 60:40).
5. **Als Nachsteuerungsressource** werden mindestens 10% der gesamten für inklusive Förderung im Schwerpunkt LES zur Verfügung stehenden sonderpädagogischen Ressourcen angesetzt, die bei Bedarf durch die Schulaufsicht beantragt werden können. Das Verteilungsverfahren an diese Bezirke wird in

einer gemeinsamen Konferenz von SenBJF mit den bezirklichen Schulaufsichten geklärt. Dieser Prozess der **Verteilung** findet nicht jährlich, sondern zweijährlich statt. Zwischenzeitlich bleibt die Ausstattung pro Schule gleich.

6. In dialogischen Strukturen zwischen allen öffentlichen Grundschulen einer Region und der regionalen Schulaufsicht (z.B. in regionalen Ressourcenkonferenzen) wird nach entsprechender Vorklärung gemeinsam über diese Nachsteuerungsressource verhandelt. Die Ergebnisse dieser Verhandlungen liegen Ende März des laufenden Jahres vor und werden allen Grundschulen der Region mitgeteilt, um die Transparenz des Verteilungsprozesses zu erhöhen.

7. Ziel der verlässlichen Grundausstattung LES ist es, eine **ausgewogene Verteilung** von Schülerinnen und Schülern abzusichern, die besondere Förderung in den Bereichen LES benötigen. Stark belastete Schulen werden bei der Suche nach Möglichkeiten der Umsteuerung durch die Schulaufsicht unterstützt.

8. Übergang in die Sekundarstufe I (ISS, Gemeinschaftsschule, Gymnasium)

Ende der 5. Klasse findet auf der Grundlage der bisherigen schulinternen lernprozessbegleitenden Diagnostik eine Jahrgangskonferenz statt, in der diejenigen SuS benannt werden, für die in der Sekundarstufe I eine sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten LES für nötig gehalten wird. Das bezirkliche SIBUZ prüft diese Empfehlung auf der bereits erwähnten Grundlage der vorgelegten bisherigen schulinternen lernprozessbegleitenden Diagnostik, der Förderpläne, der schulischen und außerschulischen Förderung der jeweiligen Schülerinnen und Schüler (SuS) und des dokumentierten Fördererfolgs (vgl. § 35 SopädVO in der Fassung vom 20.09.2019). Wird in einem gemeinsamen Gespräch mit der Schule und den Sorgeberechtigten die Empfehlung der Schule fachlich bestätigt, werden die betreffenden SuS als SuS mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die vorgezogene Aufnahme­regelung einbezogen, verbunden mit entsprechender Ausstattung.

9. Diese Ausstattung der Sekundarstufe bleibt bis Klasse 10 erhalten, ohne dass weitere Nachweise gegenüber der Schulaufsicht erforderlich sind. Es genügt, die Förderpläne und – ergebnisse der Förderung zu dokumentieren. Werden durch Umzüge/Zuzüge weitere SuS mit Förderbedarf neu aufgenommen, muss dies gegenüber der Schulaufsicht belegt werden; die Schule wird dann, nach Abklärung des Einzelfalles, zusätzlich ausgestattet.

10. Der Fachbeirat erneuert seine Empfehlung Nr. 5 aus 2013, dass alle Schulen (aller Schularten) innerschulische Zentren für Inklusion einrichten und **Förderkoordinatorinnen bzw. Förderkoordinatoren** benennen, die die Bünde-

lung und Koordination der gesamten über den regulären Unterricht hinausgehenden Betreuungs-, Förder- und Beratungstätigkeiten aller beteiligten Professionen in der jeweiligen Schule verantworten.